

Stadt Luzern Bebauungsplan B 129 Hirschmatt/Neustadt

Verbindlich ist der Originalplan 1:1000

Zonen	Bauweise	Dichtebestimmungen	Bauvorschriften
1 Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Gestaltungsplanpflicht	4, 5
2 Wohnzone	geschlossen	Vollgeschosse gemäss Eintrag im Originalplan	1, 3, 4
3 Wohnzone	geschlossen	Volumenerhaltung	1, 3, 4
4 B Wohnzone	geschlossen	Ortsbildschutzzone B	1, 3, 4
5 B Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Gestaltungsplanpflicht Ortsbildschutzzone B	4, 6
6 B Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Gestaltungsplanpflicht Ortsbildschutzzone B	1, 4, 7
7 A Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Ortsbildschutzzone A	4
8 B Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Ortsbildschutzzone B	1, 2, 3, 4
9 Zone für öffentliche Zwecke	geschlossen		1
10 A Zone für öffentliche Zwecke	geschlossen	Ortsbildschutzzone A	
11 B Zone für öffentliche Zwecke	geschlossen	Ortsbildschutzzone B	1
13 B Grünzone		Ortsbildschutzzone B	
Unterniveau-Bauzone			

Die in der Tabelle kursiv gedruckten Angaben sind Hinweise auf die Bau- und Zonenordnung. Sie gehören nicht zum Rechtsinhalt des Bebauungsplanes.

Wohnanteile gemäss Wohnanteilplan.

--- Baulinien, Baubegrenzungslinien, Erdgeschossbaulinien gemäss Originalplan 1:1000

Bezeichnung der öffentlichen Strassen und Arkaden, der öffentlichen Fusswege, sowie der Privatstrassen mit öffentlichem Fusswegrecht gemäss Originalplan 1:1000

Bauvorschriften

- Die im Plan punktgerasterten Hof- und Vorgartenbereiche sind grundsätzlich von Hochbauten freizuhalten. Sie sind soweit wie möglich zu begrünen. Parkplätze dürfen nur unter Niveau erstellt werden.
- Hofgebäude dürfen eine Höhe von 6,0 m, gemessen vom Boden bis zum Gesims des flachen Daches, nicht überschreiten. Die Flachdächer sind soweit als möglich zu begrünen und soweit als möglich begehbare zu machen. Es sind nur technisch bedingt notwendige Aufbauten zulässig.
- Der Stadtrat kann für Lift- und Kamineinbau bei bestehenden Bauten eine geringfügige Überschreitung der Baubegrenzungslinie gestatten, sofern sich diese Anlagen nicht in das bestehende Gebäude integrieren lassen.
- In der Zone mit geschlossener Bauweise dürfen in Erdgeschossen nur ausnahmsweise Garagen oder Parkplätze erstellt werden.
- In der Wohn- und Geschäftszone 1 ist eine Blockrandbebauung mit 6 Vollgeschossen und einer Bautiefe von maximal 14 m oberhalb des ersten Obergeschosses zulässig. Der Innenhof kann partiell ein- bzw. zweigeschossig überbaut werden. Im Rahmen des Gestaltungsplanes kann bei gleichbleibender Nutzfläche von der festgelegten Bautiefe abgewichen werden.
- In der Wohn- und Geschäftszone 5 B ist eine Blockrandbebauung mit 5 Vollgeschossen und einer Bautiefe von maximal 14 m oberhalb einem Gebäudesockel mit einer Dachkote von zirka 446.00 m ü. M. zulässig. Im Rahmen des Gestaltungsplanes kann bei gleichbleibender Nutzfläche von der festgelegten Bautiefe abgewichen werden.
- In der Wohn- und Geschäftszone 6 B (Himmelrich) wird die zulässige Dichte durch die im Originalplan eingetragenen Stockwerkzonen festgelegt.
- Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Festlegungen des Bebauungsplanes bewilligen.

Beschluss des Grossen Stadtrates vom 8. Februar 1990
Vom Regierungsrat genehmigt am 4. März 1997